



Merkblatt Zusatzausbildungen (CAS/DAS/MAS) Information für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 bis 4 der Vollzugsrichtlinien über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (LPVO) vom 21. März 2019 erlässt das AVM folgendes Merkblatt:

Der Kanton delegiert die inhaltliche **Entscheidungskompetenz** für die Mitfinanzierung von CAS **den Schulleitungen vor Ort**. Diese entscheiden, ob die Zusatzausbildungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 bis 4 sind beispielsweise:

- **CAS - Certificate of advanced Studies**
- **DAS - Diploma of advanced Studies**
- **MAS - Master of advanced Studies**

MAS Integrative Förderung (IF) für IF-Lehrpersonen: Der MAS IF qualifiziert zum Unterrichten als Lehrperson für IF. Für die Begleitung von Schülerinnen und Schülern der IS (integrative Sonderschulung) wird ein Studium in Heilpädagogik vorausgesetzt.

Weitere Kriterien

Weitere von den Schulleitungen zu beachtende Kriterien für die Mitfinanzierung von CAS/DAS/MAS sind:

Personenspezifische Kriterien:

- Die Schulleitung designiert eine Lehrperson für eine bestimmte Spezialfunktion, für deren Ausübung die CAS/DAS/MAS Zusatzweiterbildung, befähigt.
- Die designierte Person ist beauftragt, sich in einem Schwerpunkt weiter zu bilden.

Kommunale Kriterien:

- Die Schule hat einen nachvollziehbaren fachlichen Gewinn durch die Zusatzweiterbildung.
- Die Zusatzweiterbildung ist ein CAS/DAS/MAS einer tertiären Bildungsstätte, die eine im Bildungsbereich übliche Anerkennung aufweist (z.B. EDK-Anerkennung).

Kantonale Kriterien:

- Innerhalb der obgenannten Kriterien stehen die Angebote der Zusatzausbildungen CAS/DAS/MAS allen Lehrpersonen der Volksschulen in Obwalden offen.

Kostenaufteilung

Gemäss Art. 37 Abs. 1 der LPVO übernehmen die Gemeinden, nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge, die Kurskosten. Spesen und allfällige Stellvertretungskosten werden zu 100% von den Gemeinden übernommen. Die Höhe der Mitfinanzierung durch die Teilnehmenden liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitungen und darf ein Drittel der Kurskosten nicht übersteigen. Vgl. Art. 25, Abs. 4 und 5 der Vollzugsrichtlinien über die Lehrpersonenverordnung.

Weiterbildungsvertrag

Ab Kurskosten von Fr. 3000.00 sind für die vorliegenden Zusatzausbildungen Weiterbildungsverträge zwischen den Lehrpersonen und den Gemeinden abzuschliessen.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 der Vollzugsrichtlinien müssen die Weiterbildungsverträge dem Amt für Volks- und Mittelschulen OW per Ende Schuljahr zugestellt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung) vom 25. April 2008 (GDB 410.12)

Art. 33 bis Art. 38

Vollzugsrichtlinien über die Lehrpersonenverordnung vom 21. März 2019

Art. 21, Art. 24, Art. 25 Abs. 4 und 5

Sarnen, 29.9.2021